Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau, Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung, Grünflächen



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude

Annaberger Straße 89

09120 Chemnitz

Stadtrat Herm Kai Rösler Fraktion B90/DIE GRÜNEN Markt 1 09111 Chemnitz

Datum

16.12.2010

Unser Zeichen

66.20.02/66.2/LT

Durchwahl Auskunft erteilt 488 6620 Herr Loos

Zimmer

227

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern – Nr.: RA-411/2010 Information bei Baumarbeiten im öffentlichen Raum

Sehr geehrter Herr Rösler,

bezüglich Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mitteilen.

Baumfällarbeiten im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen sind nicht Bestandteil der Quartalslisten für Baumfällungen und Schneidearbeiten des Grünflächenamtes, da diese nicht planmäßig sind und zeitlich sowie inhaltlich kurzfristiger ermittelt werden.

Bei den quartalsweise mitgeteilten Baumschneidemaßnahmen und Fällungen handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, die durch kontinuierlich stattfindende Baumkontrollen festgestellt werden und aus Gründen der Verkehrssicherheit zeitnah beauftragt werden müssen.

Im Gegensatz dazu werden notwendige Baumfällungen bei Straßenbauvorhaben erst in der laufenden Projektierung festgestellt. In der Planungsphase werden die Konfliktpunkte ermittelt, intern abgestimmt und die notwendigen Maßnahmen abgeleitet. Erst mit der Genehmigungsplanung, in der die Stellungnahmen aller Beteiligten eingeflossen sind, stehen evtl. Baumfällungen inhaltlich fest. Ein möglicher Zeitrahmen der Umsetzung ergibt sich mit der Ablaufplanung des Vergabeverfahrens. Ein verbindlicher Termin kann jedoch erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens benannt werden, da sich dieses und damit der Baubeginn infolge von Einsprüchen verzögern kann.

Eine rechtzeitige Berücksichtigung solcher Baumfällungen in den Quartalslisten des Grünflächenamtes ist daher nicht möglich.

Deshalb werden die Informationen zu den Baumfällarbeiten bei Straßenarbeiten weiterhin separat nach der internen Arbeitsanweisung D6-02/2005 erfolgen, die ich Ihnen in der Anlage zu Ihrer Information übergebe.

2008 wurden die Ämter 66 und 67 schriftlich auf die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung hingewiesen. Eine weitere ämterübergreifende Arbeitsanweisung erfolgte daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesselet
Bürgermeisterin

Anlage

Amtsleiterinnen Amtsleiter des Dezemates 6

Verfahrensweise bei der Ankündigung von Baumfällungen D6-Arbeitsanweisung 02/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich nochmals insbesondere die Ämter 66 und 67 darauf hin, dass bei der Ankündigung von Baumfällungen, die der Information von Presse und Stadträten dienen sollen, zwingend meine Arbeitsanweisung 02/2005 vom 28.06.2005 (einsehbar im Laufwerk I) einzuhalten ist.

Der Grund der Fällung muss für jeden Außenstehenden verständlich dargelegt sein.

- Liegt er im Zustand des Baumes selbst begründet?
- Liegen andere Ursachen vor, z.B. Straßenverbreiterungen o.ä.?

Die Sensibilität des Themas und das Ziel des maximal möglichen Erhaltes des Baumbestandes bei Wahrung der Verkehrssicherheitsbelange dürfte in allen Ämtern bekannt sein.

Ich darf aber auch an den Punkt zwei der Arbeitsanweisung erinnern. Die Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange.

Es kann nicht hingenommen werden, dass in den Meldungen der Ämter z.B. keine Begründung für die Notwendigkeit von Baumfällungen innerhalb der Vegetationsperiode gegeben wird und keine Aussagen zur Prüfung und Beachtung der naturschutzrelevanter Belange (z.B. nistende Vögel) gemacht werden. Es bedarf auch hier - wie angewiesen - einer Überprüfung und kurzen Aussage in der Mitteilung.

In meiner Beratung mit den Ämtern 66 und 67 am 14.07.2008 zur Klärung der Problematik von Baumfällungen in der Andréstraße, habe ich ausdrücklich nochmals klargestellt, dass die Verfahrensweise bei der Ankündigung von Baumfällungen formal und inhaltlich zwingend gemäß der Arbeitsanweisung 02/2005 zu erfolgen hat, ein weiterer Hinweis erfolgte in der DB-D6 am 15.07.2008.

Es ist mir unerklärlich, dass mir dennoch von den Ämtern 67 (keine Aussagen zur Beachtung naturschutzrechtlicher Belange) und 66 wieder unzureichende und nicht den Anforderungen der Arbeitsanweisung entsprechende Mitteilungen zur Ankündigung von Baumfällungen vorgelegt wurden. Ich bitte diese Thematik nochmals in Ihren amtsinternen Dienstberatungen anzusprechen und erwarte zukünftig rechtzeitige, vollständige Meldungen entsprechend o.g. Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Wesseler

D6-Arbeitsanweisung 02/2005

Verfahrensweise bei der Ankündigung von Baumfällungen des Amtes 67

Um den wiederholt aufgetretenen Beschwerden und Nachfragen zu Baumfällungen entgegen zu wirken, ist bei der Fällung kommunaler Bestände im Vorfeld eine kurze Information <u>über</u> die D6-Referenten und die Pressestelle (Amt 15) an die Presse, die Geschäftsstellen der Fraktionen und fraktionslosen Stadträte weiterzuleiten. Diese Meldung sollte mindestens 10 Tage vor dem Termin der Fällung erfolgen.

Die Meldung muss umfassen:

- Grund der Fällung (Aussagen der Begutachtung)
- Begründung bei notwendigen Fällungen innerhalb der Vegetationsperiode.
 Das Ergebnis der erfolgten fachlichen Prüfung, dass keine naturschutzrelevanten Belange (z.B. nistende Vögel) berührt sind, ist kurz zu dokumentieren.
 (Der Hinweis des Amtes 67, dass dies teilweise keiner Genehmigung bedarf, ist nicht ausreichend.)

Bei der Waldbewirtschaftung empfiehlt sich bei der Darlegung des Grundes auf den Bezug zur Forsteinrichtungsplanung hinzuweisen.

Hier können sich die Meldungen auf die Bestände des städtischen Forstes beschränken, die sich in stark frequentierten Bereichen und in der Nähe von Wohnungsbaustandorten befinden.

Diese Praxis der vorherigen Meldung hat sich in anderen Städten bereits bewährt und versetzt sowohl die vielfach von Bürgern angesprochene Stadträte als auch die Presse in die Lage <u>sofort</u> ohne zeitaufwendige Recherchen und Nachfragen bei der Stadtverwaltung Auskunft geben zu können.

Des Weiteren sind durch diese Verfahrensweise Begründungen für jeden interessierten Stadtrat im Vorfeld nachvollziehbar.

Wesseler

Bürgermeisterin

28.06.2005